

Ausgabe 31/2025 vom 5. Dezember 2025

+++ Ein Dauerbrenner im Arbeitsrecht: „Die krankheitsbedingte Kündigung – wie war das noch gleich?“ – am 9.12.2025 von 14.00 bis 16.00 Uhr +++

+++ Letzter Termin in diesem Jahr: Diginar „Mutterschutz und Elternzeit – ein praxisnaher Überblick zu rechtlichen Vorgaben“ – 15.12.25, 14.00 bis 16.00 Uhr – gleich anmelden!
+++

+++ Information über die Aktualisierung des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Baden-Württemberg +++

++++++

Ein Dauerbrenner im Arbeitsrecht: „Die krankheitsbedingte Kündigung – wie war das noch gleich?“ – am 9.12.2025 von 14.00 bis 16.00 Uhr

Die Beantwortung der Frage, wann einem Mitarbeiter wegen Krankheit gekündigt werden kann, ist vor allem eins: komplex. Die Rechtsprechung hat hierzu ein umfassendes Fallrecht entwickelt, das auch so manchem Juristen Kopfschmerzen bereiten dürfte.

Dieses Diginar stellt **ausführlich und verständlich** dar, wann der Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung in Betracht kommt, und welche Risiken zu bedenken sind.

Vermeiden Sie Rechtsfehler und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen und vertiefen Sie Ihr Wissen:

- Welche Fallgruppen existieren und wie unterscheiden sie sich?
- Ab welcher Häufigkeit und Dauer einer Arbeitsunfähigkeit kann überhaupt über den Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung nachgedacht werden?
- Welche Stolperfallen existieren?

Diese und weitere Fragen beantworten wir im Diginar intensiv anhand praktischer Fallbeispiele.

Wie immer ist ausreichend Zeit für Ihre Fragen, und Sie erhalten im Nachgang ein aussagekräftiges Handout der Präsentation.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Dienstag, dem 9. Dezember 2025 von 14 bis 16 Uhr für nur 39,00 Euro pro Person** – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, deshalb gleich anmelden

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an

diginare@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer **Anmeldung Ihre Mitgliedsnummer** beim bpa Arbeitgeberverband **sowie den/die Namen der teilnehmenden Person/en** an.

Wir freuen uns auf Sie!



Letzter Termin in diesem Jahr: Diginar „Mutterschutz und Elternzeit – ein praxisnaher Überblick zu rechtlichen Vorgaben“ – 15.12.25, 14.00 bis 16.00 Uhr – gleich anmelden!

Das **Mutterschutzgesetz** und das **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz** enthalten zahlreiche Bestimmungen, die Arbeitgeber im Arbeitsalltag schnell vor rechtliche Herausforderungen stellen können.

Vermeiden Sie Rechtsfehler und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen mit fundiertem Wissen:

- Muss eine Mitarbeiterin eine bestehende Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen?
- Was muss der Arbeitgeber nach einer solchen Mitteilung tun?
- Kommt auch bei einer bestehenden Schwangerschaft eine Kündigung in Betracht?
- Kann ein Antrag auf Elternzeit abgelehnt werden?
- Welche Form- und Fristenregelungen gelten dafür?
- Was passiert mit den Urlaubsansprüchen?

Auf diese und weitere Fragen geht das Diginar intensiv anhand praktischer Fallbeispiele ein.

Wie immer ist ausreichend Zeit für Ihre Fragen und Sie erhalten im Nachgang ein aussagekräftiges Handout der Präsentation.

Bequem von Ihrem Computer aus am Montag, dem 15. Dezember 2025 von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an

diginare@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung **Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband** sowie **den/die Namen der teilnehmenden Person/en** an.

Wir freuen uns auf Sie!



Information über die Aktualisierung des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Baden-Württemberg

Pflegeeinrichtungen, die nicht an Tarifverträge/Arbeitsvertragsrichtlinien der Kirchen (AVR K) gebunden sind, sich aber an solche kollektiven Werke anlehnken, sind nach § 72 Abs. 3b Satz 6 SGB XI dazu verpflichtet, tarifliche Anpassungen bei gewissen Entlohnungsbestandteilen spätestens **binnen zwei Monaten** vorzunehmen, nachdem die Änderung in der [monatlichen Übersicht des GKV-Spitzenverbandes](#) veröffentlicht wurde. Diese Veröffentlichung ist für den Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Baden-Württemberg (TV AWO BW) am 31.10.2025 erfolgt. Damit sind die Änderungen zum 31.12.2025 umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund haben wir zu diesem Tarifwerk unseren Eingruppierungshinweis überarbeitet, dieser ist auf der [Website](#) des **bpa e.V.** unter der Thematik GVWG inkl. Tariftreuregelung für Sie **abrufbar**.

Der **Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Baden-Württemberg** (TV AWO BW) ist im Rahmen des 12. Änderungstarifvertrages angepasst worden. Hieraus ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Die Eingruppierungshinweise weisen die neuen Entgelttabellen ab dem 01.07.2025, 01.01.2026 sowie ab dem 01.05.2026 aus.
- Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten ab dem 01.01.2026 eine Wechselschichtzulage von 250,00 € monatlich, § 14 Abs. 4.

- Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten ab dem 01.01.2026 eine einheitliche Schichtzulage von 100,00 €, § 14 Abs. 5.
- Nach der Protokollerklärung zu § 14 Abs. 4 und 5 können Arbeitgeber, die vor dem 14.05.2025 Entgeltvereinbarungen mit Kostenträgern abgeschlossen haben, die Anwendung von § 14 Absatz 4 und Absatz 5 in der Fassung ab dem 01.01.2026 verschieben, längstens bis zum 01.07.2026.
- Die Pflegezulage steigt zum 01.07.2025 auf 166,71 € monatlich und ab dem 01.05.2026 auf 171,38 € monatlich.
- Ab 2026 erhöht sich die Jahressonderzahlung auf 85 Prozent.

Aufgrund der am 31.10.2025 erfolgten Information durch den GKV-Spitzenverband und der zweimonatigen Umsetzungsfrist nach § 72 Abs. 3b) Satz 6 SGB XI ist die in den Eingruppierungshinweisen ausgewiesene Entgelttabelle ab dem 01.07.2025 durch Tarifanlehner erst zum 31.12.2025 umzusetzen. Es ist jedoch zu beachten, dass der seit dem 01.07.2025 neue, erhöhte Pflegemindestlohn nach der 6. PflegeArbbV nicht unterschritten werden darf.

Dieser beträgt seit dem 01.07.2025 für ungelernte Pflegehilfskräfte 16,10 €, für Pflegehilfskräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit 17,35 € und für Pflegefachkräfte 20,50 € je Stunde. Bei Anwendung der alten Entgelttabellen nach dem TV AWO BW mit Laufzeit ab dem 01.03.2024 droht eine Unterschreitung des Pflegemindestlohns in den Entgeltgruppen Kr 3a und 4a in der Entgeltstufe 1 und in der Entgeltgruppe Kr 7a in Stufe 2. Zur Erreichung des Pflegemindestlohns können jedoch auch Pflegezulagen, Schicht- und Wechselschichtzulagen angerechnet werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Justiziare des bpa Arbeitgeberverbandes e.V. gerne zur Verfügung.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

